

RS Vwgh 1995/9/18 95/18/1184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1995

Index

- 20/02 Familienrecht
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

- AusIBG §15 Abs1 Z2;
- EheG §23;
- EheG §27;
- EheG §28;
- FrG 1993 §18 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/23 95/18/0152 1

Stammrechtssatz

Daß an die Nichtigerklärung der Ehe kein strafrechtlichen Sanktionen geknüpft sind, ändert nichts an der Annahme, daß der Aufenthalt des Fremden, der die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin nur deshalb geschlossen hat, um sich die Möglichkeit zu verschaffen, eine Arbeitsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, die öffentliche Ordnung gefährdet (Hinweis E 19.5.1994, 93/18/0582).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995181184.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>